

EINSCHREIBEN

Telekom-Control-Kommission
und
RTR Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Vorab per e-mail an marktanalyse@rtr.at und rtr@rtr.at

19.7.2012

M 1/12, M 1.1/12 – Markt für den physischen Zugang: Vorlage des Ergänzungsgutachtens der SBR Juconomy Consulting AG und des Schriftsatzes von Tele2 im Verfahren Z1/11 vom 19.7.2012

Sehr geehrte Frau Dr.Solé, sehr geehrte Herren,

Tele2 erstattet in oben genannten Marktanalyseverfahren nachstehende ergänzende Stellungnahme und legt das Ergänzungsgutachten der SBR Juconomy Consulting AG („SBR“) als Beilage ./2 sowie ihre Stellungnahme zu den technischen Ergänzungsgutachten in den Verfahren Z1/11, Z3/11 und zur erzwungenen Migration als Beilage ./3 vor.

1) Margin Squeeze Prüfung und Vorlage des Ergänzungsgutachtens von SBR

In Punkt 6 des verfahrensgegenständlichen Gutachtens nehmen die Amtssachverständigen eine Margin Squeeze Prüfung vor und kommen zu nachstehendem Ergebnis.¹

Prüfung über alle Produkte zu Vollkosten

Die Prüfung in den Verfahren Z1/11 und Z3/11 hat ergeben, dass über alle Produkte zu Vollkosten im Jahr 2011 kein Margin Squeeze auftritt. Dies gilt auch, wenn eine durchschnittliche Teilnehmeranzahl von 10 Teilnehmern je ARU angenommen wird. Die nächste Margin Squeeze Prüfung über alle Produkte zu Vollkosten sollte im Jahr 2012 stattfinden. Da dies dem in der Vergangenheit angewandten Prüfintervall entspricht (mindestens ein Mal jährlich) erachten die Gutachter eine zusätzliche Prüfung im vorliegenden Verfahren nicht für erforderlich.

Da sich die Amtsgutachter im Zusammenhang mit den Entgelten für die virtuelle Entbündelung auf die in den Verfahren Z 1/11 und Z 3/11 vorgenommenen Erhebungen stützen, möchte auch Tele2 auf ihr Vorbringen in den vorgenannten Verfahren verweisen und das in diesen Verfahren eingebrachte Ergänzungsgutachten der SBR im gegenständlichen Verfahren vorlegen (Beilage ./2).

Tele2 Telecommunication GmbH beauftragte SBR im Jänner 2012 mit der Erstellung eines ökonomischen Gutachtens zur Frage des Bestehens von Preis-Kosten-Scheren im Hinblick auf die von A1TA beantragten Entgelte für die virtuelle Entbündelung. Dieses Gutachten analysierte die Ergebnisse der Amtssachverständigen der RTR in den Verfahren Z1/11 und Z3/11, zu denen u.a. ein Gutachten über

¹ Gutachten im Verfahren M 1.1/12 Markt für den physischen Zugang, Seite 96

die Frage der Margin Squeeze-Freiheit der von der A1TA beantragten Entgelte erstellt worden war und als Beilage ./1 in das gegenständliche Marktanalyseverfahren eingebracht wurde.²

In dem im April 2012 in den Verfahren Z1/11 und Z3/11 übermittelten „Ergänzungsgutachten betreffend die Entgelte für die Virtuelle Entbündelung“ der Amtssachverständigen wurden unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Verfahrensparteien Adaptierungen in den Berechnungen der Entgelte durchgeführt. Zwar blieb die Einschätzung der Gutachter bestehen, dass das Entgelt der A1TA margin squeeze frei seien, aber der GAP sank von 0,66 auf 0,17 € (Monat). Tele2 Telecommunication GmbH beauftragte SBR daraufhin im Mai 2012 mit der Erstellung eines weiteren ökonomischen Gutachtens zur Frage der Preis-Kosten-Schere bei der virtuellen Entbündelung im Lichte der Ergebnisse des Ergänzungsgutachtens der Amtssachverständigen.³

Dieses – mit Schriftsatz vom 29.6.2012 in den Verfahren Z1/11, Z3/11 vorgelegte - Ergänzungsgutachten wird als Beilage ./2 in das Marktanalyseverfahren eingebracht und vorgelegt. Von SBR wurden Anpassungen der Berechnungen auf der Grundlage der von den Amtssachverständigen offen gelegten Daten und Informationen durchgeführt. Die Änderungen implizieren, dass die Preis-Kosten-Schere nunmehr bei 9,98 € zu liegen kommt, somit um 0,67 € / Monat niedriger als zuvor (vgl. Gutachten der SBR aus dem März 2012).⁴

2) Margin Squeeze Prüfung und relevante Teilnehmerzahl pro ARU

In Punkt 6.2.2.3 „Margin-Squeeze Prüfung für die virtuelle Entbündelung“ im marktgegenständlichen Gutachten gehen die Gutachter näher auf die für die Berechnung relevante Teilnehmerzahl ein:

Als Maßstab für die economies of scale eines „reasonably efficient operator“ in Bezug auf das DSLAM-Management kommen aus Sicht der Gutachter die zwei größten (und in etwa gleich großen) Entbündler UPC und Tele2 in Frage, auf die ein Großteil der entbündelten Teilnehmeranschlüsse entfällt. Diese Betreiber hatten Mitte 2011 durchschnittlich zwischen 10 und 12 Teilnehmer pro ARU in NGA-Ausbaugebieten.

Aufgrund der sinkenden Entbündelungszahlen empfehlen die Gutachter aber, für die nächsten Überprüfungen einen Wert von 10 Teilnehmern pro ARU in der Margin Squeeze Rechnung zu verwenden.⁵

In Ziffer 4 des Punktes 6.2.2.3 „Margin-Squeeze Prüfung für die virtuelle Entbündelung“ wird die relevante Teilnehmeranzahl auch im Hinblick auf migrierbare Technologien untersucht:

4. Mit der virtuellen Entbündelung in ihrer derzeitigen Form sind nicht alle gegenwärtig angebotenen Breitbandprodukte replizierbar. Produkte, die nicht replizierbar sind sollten auch nicht in die Margin Squeeze Rechnung eingehen. Dies betrifft gegenwärtig beispielsweise symmetrische Bandbreiten über 4/4 Mbit/s.

Aus Sicht von Tele2 ist Ziffer 4. dahingehend zu ergänzen, dass auch jene Produkte nicht in die Margin Squeeze Rechnung aufzunehmen sind, für die kein Bedarf einer Migration besteht bzw. als wirtschaftlich sinnlos betrachtet werden müssen, wie beispielsweise POTS-Services. Dadurch wird die relevante Teilnehmeranzahl pro ARU weiter eingeschränkt. Tele2 verweist auf ihr diesbezügliches Vorbringen in

² Beilage ./1, SBR Juconomy Consulting AG, „Untersuchung zu Preis-Kosten-Scheren bei virtueller Entbündelung“, Ergänzungsgutachten zum „Ergänzungsgutachten betreffend die Entgelte für die virtuelle Entbündelung“ der Amtssachverständigen der RTR GmbH in den Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission Z01/11 und Z03/11, Seite 3

³ SBR Juconomy Consulting AG, „Untersuchung zu Preis-Kosten-Scheren bei virtueller Entbündelung“, Ergänzungsgutachten zum „Ergänzungsgutachten betreffend die Entgelte für die virtuelle Entbündelung“ der Amtssachverständigen der RTR GmbH in den Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission Z01/11 und Z03/11, Seite 3

⁴ SBR Juconomy Consulting AG, „Untersuchung zu Preis-Kosten-Scheren bei virtueller Entbündelung“, Ergänzungsgutachten zum „Ergänzungsgutachten betreffend die Entgelte für die virtuelle Entbündelung“ der Amtssachverständigen der RTR GmbH in den Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission Z01/11 und Z03/11, Seite 4

⁵ Gutachten im Verfahren M 1.1/12 Markt für den physischen Zugang, Seite 95

den bisherigen Stellungnahmen, insbesondere auf die im Schriftsatz vom 28.6.2012 im Verfahren Z1/11 eingebrachte Klarstellung:

„Im Gutachten wurde unter Punkt 3.3.2 Teilnehmerzahlen ausgeführt, dass der Anteil der ADSL/SDSL-Nutzung an allen entbündelten Leitungen bei Tele2 anscheinend besonders gering [sei] (ca. 61% in Q4/11 basierend auf KEV- und Entbündelungsdaten). In der Fußnote 1 wurde angemerkt, dass aus den Entbündelungsdaten der A1 TA ersichtlich sei, dass im Q3/11 nur ca. 17% der entbündelten Anschlüsse von Tele2 für POTS oder ISDN oder Multi-IOSDN verwendet werden. Nach dieser Quelle werden somit ca 83% der entbündelten Anschlüsse für breitbandige Dienste (ADSL, SDSL, HDSL, VDSL) genutzt.

Tele2 möchte diese unterschiedlichen Daten – wie sie aus ihrer Sicht zustande gekommen sind – wie folgt klarstellen.

Im den geltenden Entbündelungsanordnungen ist festgelegt, dass der Entbündelungspartner bei der Bestellung einer TASL die konkrete Nutzung sowie eine Nutzungsänderung bekannt zu geben hat. Sollte eine Nutzungsänderung gemäß Anhang 2 Pkt 4.2 A1TA nicht übermittelt werden, sieht Anhang 8, „Punkt 4 Pönalen“ eine vom Entbündelungspartner zu zahlende Pönale in Höhe von einmalig Euro 1.453,46 vor.

Da der Betrag von 1.453,46 sehr hoch ist, versucht ein Betreiber das Risiko einer Nicht-Meldung einer Nutzungsänderung so gut wie möglich einzuschränken.

Tele2 bietet ihren Kunden ein analoges Telefonieprodukt über entbündelte Leitungen an. Wie bei anderen Produkten auch, hat der Kunde bei diesem Telefonieprodukt die Möglichkeit, sein Produkt zu erweitern oder/und auf ein anderes Produkt umzusteigen. Dies betrifft insbesondere die Erweiterung auf eine Breitbandnutzung. Damit in einem derartigen Fall jedoch nicht die Bekanntgabe der Änderung der Nutzung verabsäumt wird, und daraus hohe Pönaleforderungen gegen Tele2 entstehen könnten, wurden von Tele2 in der Bestellung der TASL beide Nutzungsvarianten der TASL, also analog und Breitband (ADSL) angegeben, wie in der nachstehenden Abbildung ersichtlich.“

3) Vorlage der Stellungnahme zu den Technischen Ergänzungsgutachten in den Verfahren Z1/11 und Z3/11

Da sich die Themenbereiche in den Verfahren Z1/11, Z3/11 und M 1.1/12 überschneiden und in den Verfahren Z1/11 und Z3/11 zwei technische Ergänzungsgutachten nach dem, im gegenständlichen Marktanalyseverfahren ergangenen, Gutachten erstellt wurden, möchte Tele2 ihre Stellungnahme zu diesen Ergänzungsgutachten sowie zur erzwungenen Migration in das gegenständliche Verfahren einbringen und als Beilage ./3 vorlegen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Koman



Mag. Maria Pfaffl MIC

Tele2 Telecommunication GmbH

Beilage ./1: Stellungnahme der Tele2 im Verfahren Z1/11 vom 2.3.2012

Beilage ./2: Ergänzungsgutachten der SBR Juconomy Consulting AG

Beilage ./3: Stellungnahme der Tele2 im Verfahren Z1/11 vom 19.7.2012